

NOT FOR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OF AMERICA

Öffentliches Kaufangebot

der

Pelham Investments AG, Baar

für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien von je CHF 1.00 Nennwert sowie für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von je CHF 0.20 Nennwert der

Athris Holding AG, Zug

Angebotspreis: CHF 1'050 netto je Inhaberaktie von CHF 1.00 Nennwert sowie CHF 210 netto je Namenaktie von CHF 0.20 Nennwert der Athris Holding AG, abzüglich des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des öffentlichen Kaufangebotes eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Ausgabepreis, Veräusserungen von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten unter dem Marktwert solcher Optionen bzw. Wandelrechte.

Angebotsfrist: Vom **29. Oktober 2009 bis 11. November 2009**, 16.00 Uhr MEZ (verlängerbar).

Credit Suisse

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Inhaberaktien Athris Holding AG	4 986 482	CH 004 986482 7	ATRI
Namenaktien Athris Holding AG	4 986 484	CH 004 986484 3	ATRN

Angebotsprospekt vom 14. Oktober 2009

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

General

The public tender offer described in this offer prospectus is not being made directly or indirectly in any country or jurisdiction in which such offer would be considered unlawful or in which it would otherwise violate any applicable law or regulation, or which would require Pelham Investments Ltd to amend the terms and conditions of the public tender offer in any way, to submit an additional application to or to perform additional actions in relation to any governmental, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the public tender offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the public tender offer must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions. Such documents must not be used for purposes of soliciting the purchase of any securities of Athris Holding Ltd from anyone in such countries or jurisdictions.

United States of America

The public tender offer described in this offer prospectus will not be made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of national securities exchange of, the United States of America ("U.S.") and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the public tender offer described in this offer prospectus must neither be distributed in nor sent to the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Athris Holding Ltd, from anyone in the U.S. Pelham Investments Ltd is not soliciting the tender of securities of Athris Holding Ltd by any holder of such securities in the U.S. Securities of Athris Holding Ltd will not be accepted from holders of such securities in the U.S. Any purported acceptance of the offer that Pelham Investments Ltd or its agents believe has been made in or from the U.S. will be invalidated. Pelham Investments Ltd reserves the absolute right to reject any and all acceptances by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Financial Service and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Zukunftsgerichtete Aussagen

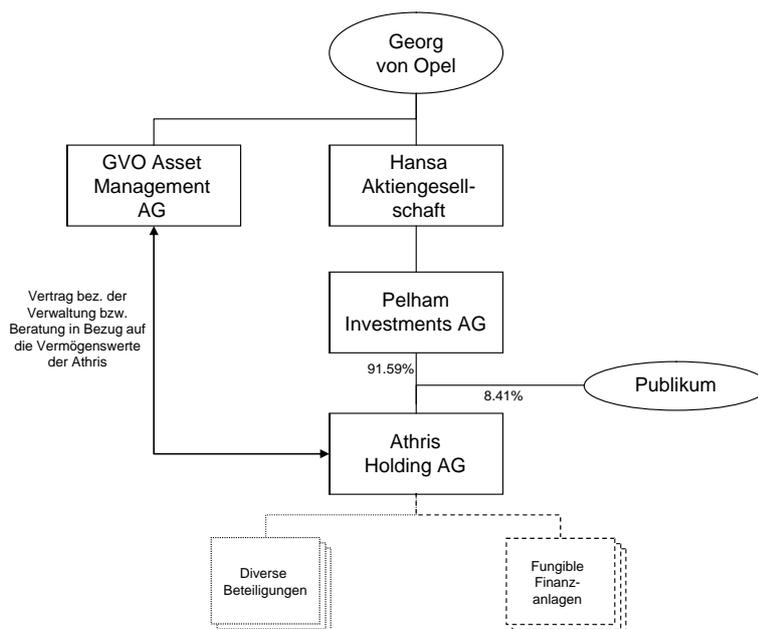
Dieser Angebotsprospekt beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen oder zukünftige Situationen. Solche Aussagen unterliegen Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Entwicklungen wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Pelham Investments AG übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

A. AUSGANGSLAGE

Athris Holding AG, Poststrasse 12, 6301 Zug ("**Athris**" oder "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften "**Athris Gruppe**") ist seit dem 30. März 2009 gemäss dem Main Standard (früher Hauptsegment) der SIX Swiss Exchange AG ("**SIX**") kotiert. Das Aktienkapital der Athris beträgt CHF 763'078.80 und ist eingeteilt in 498'808 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ("**Inhaberaktien**") und 1'321'354 vinkulierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 ("**Namenaktien**" und zusammen mit den Inhaberaktien "**Aktien**"). Athris ist eine Investmentgesellschaft, die den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen kotierten und nichtkotierten Unternehmungen bezweckt. Sie ist aus der Umstrukturierung der Jelmoli-Gruppe hervorgegangen, welche die Aktionäre der Jelmoli Holding AG an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2009 beschlossen haben und u.a. die Schaffung von zwei eigenständigen, börsenkotierten Gesellschaften, eine Immobiliengesellschaft (Jelmoli Holding AG) und eine Investmentgesellschaft (Athris), zum Gegenstand hatte. Die Athris Gruppe hat per 1. Oktober 2009 die GVO Asset Management AG, Baar, mit der Verwaltung bzw. Beratung in Bezug auf ihre Vermögenswerte beauftragt. GVO Asset Management AG gehört zu 100% Georg von Opel (vgl. auch nachfolgende Darstellung).

Pelham Investments AG, Blegistrasse 11a, 6340 Baar ("**Pelham**" oder "**Anbieterin**"), und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (einschliesslich Athris und deren Tochtergesellschaften, zu den in gemeinsamer Absprache handelnden Personen vgl. Abschnitt C.3.) halten per 7. Oktober 2009 91.59% der Stimmrechte und 85.78% des Aktienkapitals der Athris (berechnet auf der Basis des am 7. Oktober 2009 im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals). Pelham ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Hansa Aktiengesellschaft, eine private Investmentgesellschaft mit Sitz in Baar ("**Hansa**"). Hansa wiederum wird zu 100% von Georg von Opel kontrolliert (vgl. auch nachfolgende Darstellung).

Grafische Darstellung der Athris mit direktem und indirektem Aktionariat und dem Investment Manager bzw. Advisor der Athris Gruppe:



Pelham unterbreitet dieses öffentliche Kaufangebot, um die vollständige Kontrolle über die Athris zu erlangen und die Aktien nachfolgend von der SIX dekotieren zu lassen. Sofern Pelham zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der Athris hält, beabsichtigt sie, die restlichen Aktien nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 ("**BEHG**") für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der Athris eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.6.). Die Pelham behält sich ebenfalls die Möglichkeit vor, zu gegebener Zeit eine Barabfindungsfusion durchzuführen, wenn sie nach dem Angebot mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen weniger als 98% der Stimmrechte der Athris halten sollte. Bei der Fusion erhalten die dannzumaligen Minderheitsaktionäre der Athris eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ("**FusG**") (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.6.). Es ist für die Pelham durchaus auch eine Option, lediglich die Aktien von der SIX zu dekotieren und die Gesellschaft privat zu halten, selbst wenn dann noch Minderheitsaktionäre an der Athris beteiligt sein sollten (für weitere Informationen zu den Absichten der Pelham vgl. Abschnitt E.3.).

B. DAS KAUFANGEBOT

1. Voranmeldung

Pelham hat das vorliegende öffentliche Kaufangebot ("**Kaufangebot**" oder "**Angebot**") am 18. September 2009 in den elektronischen Medien (Bloomberg, Reuters und AWP-Nachrichten/Telekurs) und am 22. September 2009 durch Publikation in der Neue Zürcher Zeitung in deutscher Sprache und in Le Temps in französischer Sprache vorangemeldet.

2. Gegenstand des Kaufangebots

Das Kaufangebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Inhaber- und Namenaktien, die am Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht im Eigentum der Pelham oder der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen stehen. Die Anzahl der sich im Publikum befindenden Inhaber- und Namenaktien berechnet sich per 7. Oktober 2009 wie folgt:

Anzahl ausgegebene Inhaber- und Namenaktien

- Inhaberaktien:	498'808
- Namenaktien:	1'321'354

Abzüglich Inhaber- und Namenaktien, welche Athris zur Vernichtung hält

- Inhaberaktien:	-295'372
- Namenaktien:	-154'155

Abzüglich Inhaber- und Namenaktien, welche Athris im Eigenbestand hält

- Inhaberaktien:	-
- Namenaktien:	-

Abzüglich Inhaber- und Namenaktien, welche durch Pelham oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Personen (mit Ausnahme von Athris und deren Tochtergesellschaften) gehalten werden

- Inhaberaktien: - 106'044
- Namenaktien: - 1'111'575

Anzahl der sich im Publikum befindenden Aktien

- **Inhaberaktien:** **97'392**
- **Namenaktien:** **55'624**

Überdies würde sich das Kaufangebot auf Aktien erstrecken, die bis zum Ende der Nachfrist (wie in Abschnitt B.6. definiert) aus Finanzinstrumenten stammen. Zurzeit bestehen jedoch keine entsprechenden Finanzinstrumente. Athris hat sich zudem verpflichtet, während der Dauer des Angebots und eines Zeitraums von sechs Monaten nach Ablauf der Nachfrist keine Aktien oder Finanzinstrumente auf Aktien zu erwerben, auszugeben, zu veräussern oder in anderer Weise zu verwerten.

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt **CHF 1'050 netto je Inhaberaktie** und **CHF 210 netto je Namenaktie**, abzüglich des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Kaufangebotes eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Ausgabepreis, Veräusserungen von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten unter dem Marktwert solcher Optionen bzw. Wandelrechte.

Das Verhältnis zwischen dem Angebotspreis je Inhaberaktie und dem Angebotspreis je Namenaktie entspricht dem Verhältnis des Nennwerts je Inhaberaktie zum Nennwert je Namenaktie.

Der Angebotspreis von CHF 1'050 je Inhaberaktie und CHF 210 je Namenaktie liegt um 16.2% (Inhaberaktie) bzw. 13.4% (Namenaktie) über dem volumengewichteten Durchschnittskurs während der letzten 60 Börsentage vor dem 18. September 2009 ("**VWAP**"). Der VWAP betrug CHF 903.46 (Inhaberaktie) bzw. CHF 185.12 (Namenaktie).

Der höchste Schlusskurs der Inhaberaktien bzw. Namenaktien an der SIX für den Zeitraum vom 30. März 2009 (erster Handelstag der Aktien an der SIX) und bis und mit dem 17. September 2009 betrug CHF 1'015 bzw. CHF 202.50. Der tiefste Schlusskurs der Inhaberaktien bzw. Namenaktien an der SIX betrug für denselben Zeitraum CHF 738 bzw. CHF 150. Der Schlusskurs der Inhaberaktien bzw. Namenaktien am 17. September 2009 betrug CHF 1'015 bzw. CHF 202.50.

Der Net Asset Value pro Aktie betrug am 2. Oktober 2009 (Datum, an welchem Athris den Net Asset Value pro Aktie letztmals veröffentlicht hat) CHF 1'487.51 (Inhaberaktie) bzw. CHF 297.50 (Namenaktie). Der Angebotspreis je Inhaberaktie liegt 29.41% unter dem Net Asset Value pro Inhaberaktie; der Angebotspreis je Namenaktie liegt 29.41% unter dem Net Asset Value pro Namenaktie. Der Net Asset Value pro Aktie wird unter Abzug der Aktien berechnet, welche Athris zur Vernichtung hält (zum Aktienrückkaufprogramm und zur Vernichtung der Aktien vgl. Abschnitt C.5.).

Der Verkauf von Aktien, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt im Rahmen dieses Kaufangebots während der (gegebenenfalls verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist spesenfrei. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von Pelham getragen.

4. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert - unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission - zehn Börsentage ab Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 15. Oktober 2009 bis zum 28. Oktober 2009. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt voraussichtlich am 29. Oktober 2009 und endet voraussichtlich am 11. November 2009, 16.00 Uhr MEZ ("**Angebotsfrist**").

Pelham behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der Zustimmung der Übernahmekommission.

6. Nachfrist

Sofern das Angebot zustande kommt, läuft eine Nachfrist von zehn Börsentagen, während der die Aktionäre der Athris ein Recht zur nachträglichen Annahme des Kaufangebots haben ("**Nachfrist**"). Falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 18. November 2009 und endet voraussichtlich am 1. Dezember 2009, 16.00 Uhr MEZ.

7. Bedingungen

Das Kaufangebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a. Es wurde kein Urteil, Gerichtsentscheid und keine Verfügung einer Behörde erlassen, die den Vollzug dieses Kaufangebots verhindern, verbieten oder für unzulässig erklären.
- b. Der Net Asset Value pro Aktie hat nach Auffassung eines unabhängigen, international anerkannten, von der Anbieterin bezeichneten Experten zwischen dem 18. September 2009 (Veröffentlichung der Voranmeldung) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist nicht mehr als 10% seines Wertes eingebüsst. Der Net Asset Value pro Aktie wird unter Abzug der Aktien berechnet, welche Athris zur Vernichtung hält.

Pelham behält sich vor, auf die vorgenannten Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Das Kaufangebot wird als nicht zustande gekommen erklärt, falls die Bedingung a. und/oder die Bedingung b. bis zum Ablauf der allenfalls verlängerten Angebotsfrist nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde.

C. ANGABEN ÜBER PELHAM

1. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit

Pelham ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer und ist unter der Firma "Pelham Investments AG" (bzw. "**Pelham Investments SA**" und "**Pelham Investments Ltd**") in das Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Baar (Blegistrasse 11a, 6340 Baar).

Das Aktienkapital beträgt CHF 22'000'000 und ist eingeteilt in 440'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Pelham bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen kotierten und nichtkotierten Unternehmungen. Pelham kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

2. Bedeutende Aktionäre

Pelham gehört zu 100% der Hansa Aktiengesellschaft, Blegistrasse 11a, 6340 Baar, welche wiederum zu 100% von Georg von Opel, Altenbachstrasse 7a, 8832 Wollerau, kontrolliert wird (vgl. auch die Darstellung in Abschnitt A.). Hansa ist eine Holdinggesellschaft und bezweckt den Erwerb von Beteiligungen, den An- und Verkauf von Wertschriften sowie die Durchführung von Finanzierungsgeschäften.

3. In gemeinsamer Absprache handelnde Personen

Im Rahmen dieses Kaufangebots handeln Georg von Opel sowie alle durch ihn direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften in gemeinsamer Absprache mit Pelham (vgl. auch die Darstellung in Abschnitt A.). Dazu gehören auch:

- Athris (Zielgesellschaft) und deren Tochtergesellschaften;
- GVO Asset Management AG, Baar (Investment Manager bzw. Advisor der Athris Gruppe) und deren Tochtergesellschaften.

4. Jahresrechnung

Pelham und Hansa veröffentlichen keine Jahresrechnungen.

5. Beteiligung der Pelham an Athris

Athris hat per 7. Oktober 2009 insgesamt 498'808 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 und 1'321'354 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 ausgegeben.

Zwischen dem 30. März 2009 und dem 24. April 2009 hat Athris ein öffentliches Aktienrückkaufprogramm durch unentgeltliche Ausgabe von handelbaren Put-Optionen zum Zweck der Kapitalherabsetzung durchgeführt. Insgesamt wurden den Aktionären 11'446'182 Put-Optionen zugeteilt, wobei 35 Put-Optionen zum Verkauf einer Inhaberaktie und 7 Put-Optionen zum Verkauf einer Namenaktie an

Athris berechtigten. Der Ausübungspreis (Rückkaufpreis) betrug CHF 1'121.69 pro Inhaberaktie und CHF 224.34 pro Namenaktie. Das Rückkaufprogramm wurde am 24. April 2009 abgeschlossen. Als Folge dieses Aktienrückkaufprogramms hält Athris per 7. Oktober 2009 295'372 Inhaberaktien und 154'155 Namenaktien zur Vernichtung. Die Kapitalherabsetzung durch Vernichtung dieser Aktien soll der ordentlichen Generalversammlung 2010 zur Genehmigung unterbreitet werden.

Athris und deren Tochtergesellschaften halten per 7. Oktober 2009 weder Inhaber- noch Namenaktien im Eigenbestand (nicht zum Eigenbestand zählen die im vorstehenden Absatz erwähnten von der Athris zur Vernichtung gehaltenen Aktien).

Pelham und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 7. Oktober 2009 401'416 Inhaberaktien und 1'265'730 Namenaktien, entsprechend 85.78% des Aktienkapitals und 91.59% der Stimmrechte (berechnet auf der Basis des am 7. Oktober 2009 im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals).

Pelham und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 7. Oktober 2009 weder Options- noch Wandelrechte zum Bezug oder Erwerb von Aktien und auch keine anderen Finanzinstrumente auf Aktien, mit Ausnahme der folgenden Call-Optionen, die Georg von Opel im Rahmen eines Kaderoptionsplanes von der Jelmoli Holding AG erhalten hat und deren Basiswert aufgrund der Ausgliederung der Athris aus der Jelmoli-Gruppe um eine Inhaberaktie der Athris erweitert wurde:

Emittent	Options-name	An-zahl	Gesperrt bis:	Verfalldatum	Basiswert	Bezugsverhältnis	Ausübungspreis	Ausübungsart
Jelmoli Holding AG	JELG08N	200	15.01.2011	20.12.2013	5 Jelmoli-Namenaktien 1 Athris Inhaberaktie	1:0.945005	CHF 1795.51	Amerikanisch
Jelmoli Holding AG	JELG09N	75	16.01.2012	19.12.2014	5 Jelmoli-Namenaktien 1 Athris Inhaberaktie	1:0.945005	CHF 2740.51	Amerikanisch

6. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten der Athris

Ab dem 30. März 2009 (erster Handelstag der Aktien an der SIX) bis und mit dem 17. September 2009 haben Pelham und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Athris und deren Tochtergesellschaften) 89'992 Inhaberaktien und 1'602 Namenaktien von Dritten gekauft und 10 Inhaberaktien an Dritte verkauft. Im Rahmen des öffentlichen Aktienrückkaufprogramms der Athris (vgl. Abschnitt C.5) wurden 17'227 Put-Optionen von Dritten gekauft und 25'000 Put-Optionen an Dritte verkauft. Davon abgesehen wurden keine Options- oder Wandelrechte (zum Bezug oder Erwerb von Aktien) oder sonstige Finanzinstrumente auf Aktien gekauft, verkauft oder ausgeübt.

Athris und deren Tochtergesellschaften haben während der gleichen Periode 4'641 Namenaktien gekauft und 4'804 Namenaktien verkauft. Inhaberaktien haben die Athris und deren Tochtergesellschaften in der Periode ab dem 30. März 2009 bis und mit dem 17. September 2009 weder gekauft noch verkauft. Options- oder Wandelrechte (zum Bezug oder Erwerb von Aktien) oder sonstige Finanzin-

strumente auf Aktien wurden keine gekauft, verkauft oder ausgeübt (bezüglich der im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms unentgeltlich zugeteilten Put-Optionen vgl. Abschnitt C.5).

Der höchste Preis, den Pelham und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (einschliesslich Athris und deren Tochtergesellschaften) in der Zeit vom 30. März 2009 (erster Handelstag der Aktien an der SIX) bis und mit dem 17. September 2009 für den Erwerb von Aktien bezahlt haben, ist der Rückkaufpreis von CHF 1'121.69 pro Inhaberaktie bzw. CHF 224.34 pro Namenaktie, den Athris unter dem öffentlichen Aktienrückkaufprogramm für die ihr angedienten Inhaberaktien bzw. Namenaktien bezahlt hat (vgl. Abschnitt C.5.).

D. FINANZIERUNG

Das Kaufangebot wird zu ca. einem Viertel durch eigene Mittel der Pelham und zu ca. drei Vierteln durch ein Bankdarlehen finanziert.

E. ANGABEN ZU ATHRIS

1. Firma, Sitz, Aktienkapital und Geschäftstätigkeit

Athris ist eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer und ist unter der Firma "**Athris Holding AG**" (bzw. "**Athris Holding SA**" und "**Athris Holding Ltd**") in das Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der Poststrasse 12 in 6301 Zug.

Das Aktienkapital der Athris beträgt CHF 763'078.80 und ist eingeteilt in 498'808 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 und 1'321'354 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20. Die Aktien sind vollständig liberiert. Per 7. Oktober 2009 hält Athris 295'372 Inhaberaktien und 154'155 Namenaktien zur Vernichtung (vgl. Abschnitt C.5.). Der Verwaltungsrat ist gemäss Statuten ermächtigt, bis zum 3. Oktober 2010 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 300'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 im Maximalbetrag von CHF 300'000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Aktienkapital der Athris erhöht sich ferner durch Ausgabe von höchstens 300'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 im Maximalbetrag von CHF 300'000 durch Ausübung von Optionsrechten, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften sowie Mitgliedern des Verwaltungsrates eingeräumt werden (bedingtes Kapital). Per 7. Oktober 2009 waren keine solchen Optionsrechte ausgegeben.

Die Aktien sind seit dem 30. März 2009 gemäss dem Main Standard (früher Hauptsegment) der SIX kotiert.

Athris ist eine Investmentgesellschaft, die den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen kotierten und nichtkotierten Unternehmungen bezweckt. Die Athris Gruppe hat per 1. Oktober 2009 GVO Asset Management AG, Baar, mit der Verwaltung bzw. Beratung in Bezug auf ihre Vermögenswerte beauftragt. GVO Asset Management AG gehört zu 100% Georg von Opel (vgl. auch die Darstellung in Abschnitt A.). Athris ist aus der Umstrukturierung der Jelmoli-Gruppe hervorgegangen, welche die Aktionäre der Jelmoli Holding AG an der

ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2009 beschlossen haben und u.a. die Schaffung von zwei eigenständigen, börsenkotierten Gesellschaften, eine Immobiliengesellschaft (Jelmoli Holding AG) und eine Investmentgesellschaft (Athesis), zum Gegenstand hatte. Die Unternehmensstrategie der Athesis konzentriert sich auf den Aufbau eines Investment-Portfolios und auf die Wertsteigerung bei den von der Jelmoli-Gruppe übernommenen nicht-kotierten Mehr- und Minderheitsbeteiligungen. Athesis hat ein globales Portfolio und investiert hauptsächlich direkt in kotierte Unternehmen, die über einen längeren Anlagehorizont überdurchschnittliche Renditen erwirtschaften sollen, und in nicht-kotierte Unternehmen, hält aber auch Unternehmensanleihen und indirekte Anlagen.

2. Opting-out

Die Statuten der Athesis enthalten eine opting-out Klausel, d.h. ein Aktionär oder eine Aktionärsgruppe, welche den Grenzwert von 33 1/3% der Stimmrechte der Athesis überschreitet, ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot für sämtliche Aktien der Athesis zu unterbreiten.

3. Absichten von Pelham betreffend Athesis

Pelham unterbreitet dieses öffentliche Kaufangebot, um die vollständige Kontrolle über die Athesis zu erlangen und die Aktien nachfolgend von der SIX dekotieren zu lassen.

Sofern Pelham zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der Athesis hält, beabsichtigt sie, die restlichen Aktien nach Art. 33 BEHG für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der Athesis eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.6.).

Die Pelham behält sich ebenfalls die Möglichkeit vor, zu gegebener Zeit eine Barabfindungsfusion durchzuführen, wenn sie nach dem Angebot mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen weniger als 98% der Stimmrechte der Athesis halten sollte. Bei der Fusion erhalten die dann-zumaligen Minderheitsaktionäre der Athesis eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG. Die Steuerfolgen eines solchen Auskaufs mittels Barabfindungsfusion können je nach Ausgestaltung - insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, und für nicht in der Schweiz steuerlich ansässige Aktionäre – nachteiliger ausfallen, als die gegebenenfalls einkommens- bzw. gewinnsteuerfreie Annahme des Kaufangebots (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.6.).

Es ist für die Pelham durchaus auch eine Option, lediglich die Aktien von der SIX zu dekotieren und die Gesellschaft privat zu halten, selbst wenn dann noch Minderheitsaktionäre an der Athesis beteiligt sein sollten.

Es ist geplant, den Verwaltungsrat der Athesis nach Vollzug des Kaufangebots und bis zur Dekotierung in unveränderter Besetzung zu belassen und die Verwaltungsratsmandate zu den bisherigen Konditionen weiterzuführen. Der Investment Manager bzw. Advisor, GVO Asset Management AG, wurde von der Athesis mit der Verwaltung bzw. Beratung in Bezug auf die Vermögenswerte der Athesis beauftragt (vgl. dazu Abschnitt E.1).

Im Übrigen ist geplant, die (allenfalls mit Pelham fusionierte) Athris als Investmentgesellschaft mit gleicher Ausrichtung wie bis anhin weiterzuführen.

4. Vereinbarungen zwischen Pelham und Athris, deren Organen und Aktionären

Die Athris Gruppe hat per 1. Oktober 2009 GVO Asset Management AG, Baar, mit der Verwaltung bzw. Beratung in Bezug auf ihre Vermögenswerte beauftragt. GVO Asset Management AG gehört zu 100% Georg von Opel.

Pelham und Athris haben am 22. September 2009 eine Vereinbarung abgeschlossen, die Athris und deren Tochtergesellschaften verpflichtet, bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist keine Aktien oder Finanzinstrumente auf Aktien zu erwerben, auszugeben, zu veräußern oder in anderer Weise zu verwerten. Die Vereinbarung bestätigt zudem, dass die Parteien dieses Angebot vor der Voranmeldung geheim gehalten hatten.

Georg von Opel und Gregor Joos sind Mitglieder des Verwaltungsrates der Hansa (der Muttergesellschaft von Pelham), der Pelham sowie der Athris. Georg von Opel kontrolliert die Hansa zu 100%. Raymund Scheffrahn, Managing Director der Athris, ist für die GVO Asset Management AG, der Investment Manager bzw. Advisor der Athris Gruppe, kollektiv zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen bestehen keine Vereinbarungen zwischen Pelham und den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (mit Ausnahme von Athris und deren Tochtergesellschaften) einerseits und Athris, deren Organen und Aktionären andererseits.

5. Vertrauliche Informationen

Pelham bestätigt im Sinne von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("UEV"), dass sie weder direkt noch indirekt von Athris nicht öffentliche Informationen über Athris erhalten hat, die die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

F. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ARTIKEL 25 DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BÖRSEN UND DEN EFFEKTENHANDEL (BEHG)

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission ersuchten Ausnahmen geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Athris Holding AG und die Fairness Opinion der Bank Sarasin & Cie AG bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Pelham Investments AG verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entspricht der Angebotsprospekt dem BEHG und dessen Verordnungen;
- ist der Angebotsprospekt vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des Angebots gleich behandelt und ist insbesondere das Verhältnis zwischen dem Preis für die Inhaberaktien und die Namenaktien angemessen;
- sind die Vorschriften in Bezug auf die Auswirkungen der Voranmeldung eingehalten; und
- ist die Finanzierung des Angebots sichergestellt und stehen die erforderlichen Mittel an den Vollzugsdaten zur Verfügung.

Zürich, 7. Oktober 2009

BDO Visura

Markus Egli

Hans-Peter Mark

G. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES DER ATHRIS HOLDING AG, ZUG, ZUM ÖFFENTLICHEN KAUFANGEBOT DER PELHAM INVESTMENTS AG, BAAR, FÜR ALLE SICH IM PUBLIKUM BEFINDENDEN INHABERAKTIEN SOWIE NAMENAKTIEN DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der Athris Holding AG ("**Athris**" oder die "**Gesellschaft**") hat vom öffentlichen Kaufangebot ("**Kaufangebot**" oder "**Angebot**") der Pelham Investments AG ("**Pelham**") vom 18. September 2009 für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der Gesellschaft von je CHF 1.00 Nennwert ("**Inhaberaktien**") sowie für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Gesellschaft von je CHF 0.20 Nennwert ("**Namenaktien**" und zusammen mit den Inhaberaktien, die "**Aktien**") Kenntnis genommen. Er hat den vorliegenden Bericht gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 30-32 UEV erstellt.

1. Position des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat von Athris (der "**Verwaltungsrat**") besteht aus Georg von Opel (Präsident), Dr. Markus Dennler (Mitglied) und Dr. Gregor Joos (Mitglied). Georg von Opel und Dr. Gregor Joos sind bei der Erstellung dieses Berichtes in den Ausstand getreten, da sie sich in einem Interessenkonflikt befinden (vgl. dazu nachfolgend die Angaben in Abschnitt 4). Bei der Berichterstellung hat daher einzig Dr. Markus Dennler mitgewirkt. In diesem Bericht werden die wesentlichen Elemente zur Beurteilung des Angebots dargelegt, um den Aktionären die Entscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation zu erleichtern.

Der Verwaltungsrat hat die Bank Sarasin & Cie AG, Zürich ("**Sarasin**") damit beauftragt, zuhanden des Verwaltungsrates der Gesellschaft eine Fairness Opinion ("**Gutachten**") zur Frage zu erstellen, ob das Kaufangebot aus Sicht der Publikumsaktionäre finanziell angemessen ist (zur Bezugsquelle siehe Abschnitt 7 nachfolgend). Sarasin hat in ihrem Gutachten das Angebot von Pelham für die Publikumsaktionäre aus finanzieller Sicht als nicht angemessen beurteilt. Diese Aussage stützt sich insbesondere auf die Analyse des adjustierten Nettoinventarwertes (adjustierter Net Asset Value, "**ANAV**") sowie die Analysen von Vergleichsunternehmen und Vergleichstransaktionen (vgl. dazu nachfolgend Abschnitt 3.1). Im Gutachten von Sarasin wird indessen auch ausgeführt, dass aus Sicht der Publikumsaktionäre die Annahme des Angebotes trotzdem gerechtfertigt sein könnte, dies unter Berücksichtigung der spezifischen Anlegerinteressen und -absichten, der Eigentümerstruktur von Athris, der eingeschränkten Handelbarkeit der Aktie, der limitierten Handlungsalternativen, der aktuellen Marktpreise, der rechtlichen Chancen und Risiken sowie der individuellen steuerlichen Situation.

2. Hintergrund

Die Athris ist eine Investmentgesellschaft, welche die Erzielung einer überdurchschnittlichen langfristigen Anlagerendite primär durch den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von direkten Beteiligungen an in- und ausländischen kotierten und nichtkotierten Unternehmungen sowie durch indirekte Anlagen (Anlagefonds) bezweckt. Athris ist aus der Umstrukturierung der Jelmoli-Gruppe hervorgegangen, die unter anderem die Schaffung von zwei eigenständigen, kotierten Gesellschaften, das heisst einer Immobiliengesellschaft (Jelmoli Holding AG) und einer Investmentgesellschaft (Athris), zum Gegenstand hatte. Die Aktien der Athris sind seit dem 30. März 2009 gemäss Main Standard an der SIX Swiss Exchange kotiert. Per 30. Juni 2009 hatte Athris insgesamt CHF 30 Millionen in börsen-

kotierte Aktien, CHF 16 Millionen in indirekte Anlagen (Anlagefonds) sowie CHF 4 Millionen in Anleihen investiert (fungible Finanzanlagen). Zu den nichtkotierten Beteiligungen der Athris gehören in der Schweiz die Seiler Hotels Zermatt AG, Molino AG, Beach Mountain AG und die Fundgrube Bonne Occase AG sowie im Ausland die Hypercenter Investment S.A. und Société du Centre Commercial et de Loisirs de Bab Ezzouar Spa. Athris verfügt weiter über flüssige Mittel und hat ausserdem ein Darlehen an die Jelmoli Holding AG in der Höhe von CHF 266 Millionen gewährt.

3. Beurteilung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die wesentlichen Elemente der Beurteilung des Angebots darzulegen, um den Aktionären die Entscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation zu erleichtern. Der Verwaltungsrat gibt keine Empfehlung betreffend Annahme oder Ablehnung des Angebots ab. Diese Beurteilung wurde von Dr. Markus Dennler, dem einzigen unabhängigen Mitglied des Verwaltungsrates, vorgenommen.

3.1 Angebotspreis

Der von Pelham offerierte Angebotspreis von CHF 1'050 je Inhaberaktie sowie von CHF 210 je Namenaktie entspricht einem Abschlag von 29.6% (Inhaberaktie und Namenaktie) zu dem von Athris publizierten Net Asset Value per 17. September 2009 und einer Prämie von 3.4% je Inhaberaktie bzw. 3.7% je Namenaktie zum Börsenkurs vom 17. September 2009. Der Angebotspreis liegt um 16.2% je Inhaberaktie sowie um 13.4% je Namenaktie über dem volumengewichteten Durchschnittskurs während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Voranmeldung des Angebots.

Um die finanzielle Angemessenheit des Angebots beurteilen zu können, hat Sarasin den von Athris ausgewiesenen Net Asset Value auf allfälligen Anpassungsbedarf bei der Bewertung überprüft. Die Bewertung von Athris erfolgte daher auf Basis des ANAV.

Basierend auf den dem Gutachten von Sarasin zugrunde liegenden Analysen und Überlegungen beurteilt diese das Kaufangebot für die Publikumsaktionäre der Athris aus finanzieller Sicht als nicht angemessen. Diese Aussage stützt sich insbesondere auf die Analyse des ANAV sowie die Analysen der Vergleichsunternehmen und Vergleichstransaktionen. Gemäss diesen Bewertungsmethoden betrachtet Sarasin einen Abschlag von 15% bis 25% vom ANAV als angemessen, gleichbedeutend mit einem Barangebot zwischen CHF 1'154 und CHF 1'308 für Inhaberaktien bzw. zwischen CHF 231 und CHF 262 für Namenaktien.

Weiter hält Sarasin in ihrem Gutachten fest, dass unter Berücksichtigung der spezifischen Anlegerinteressen und -absichten, der Eigentümerstruktur von Athris, der eingeschränkten Handelbarkeit der Aktie, der limitierten Handlungsalternativen, der aktuellen Marktpreise, der rechtlichen Chancen und Risiken sowie der individuellen steuerlichen Situation aus Sicht der Publikumsaktionäre die Annahme des Barangebotes trotzdem gerechtfertigt sein könnte.

Das Gutachten von Sarasin bildet integrierenden Bestandteil dieses Berichts und wird dem Angebotsprospekt beigelegt (siehe nachfolgend Abschnitt 7).

3.2 Entwicklung des Aktienkurses

Zwischen dem ersten Handelstag am 30. März 2009 und dem 17. September 2009, dem Tag vor der Voranmeldung des öffentlichen Angebots, wurden die Inhaberaktien und Namenaktien unter dem Angebotspreis gehandelt. Der tiefste Schlusskurs der Inhaberaktien bzw. Namenaktien an der SIX Swiss Exchange betrug in diesem Zeitraum CHF 738 bzw. CHF 150. Der höchste Schlusskurs der Inhaberaktien bzw. Namenaktien wurde am Tag vor der Voranmeldung erreicht und betrug CHF 1'015 bzw. CHF 202.50. Der volumengewichtete Durchschnittskurs während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Voranmeldung des Angebots betrug CHF 903.46 je Inhaberaktie bzw. CHF 185.12 je Namenaktie.

3.3 Liquidität des Aktienhandels

Wie bei vielen Investmentgesellschaften liegt auch bei Athris die Börsenbewertung unter dem Net Asset Value der Gesellschaft (Discount). Die Nachfrage nach Aktien der Gesellschaft war seit dem ersten Handelstag am 30. März 2009 nicht ausreichend, um den Börsenkurs in die Nähe des Net Asset Values zu bringen. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass der Free Float aufgrund der deutlichen Mehrheitsbeteiligung der Pelham und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen gering ist.

Dennoch lag Athris in der Vergangenheit betreffend Liquidität des Aktienhandels gegenüber den im Gutachten von Sarasin untersuchten Vergleichsgesellschaften deutlich über dem Durchschnitt. Die Liquidität bei Athris wurde einerseits durch einen Abgabedruck aussteigewilliger Aktionäre erhöht, welche bei der Umstrukturierung der Jelmoli Holding AG und der Athris im März 2009 Aktionäre einer Beteiligungsgesellschaft geworden waren, sowie andererseits durch Zukäufe von Pelham und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen. Seitdem Pelham am 24. Juni 2009 begonnen hat, Zukäufe zu tätigen, welche der SIX Swiss Exchange jeweils öffentlich als Management-Transaktionen gemeldet wurden, hat Pelham einen bedeutenden Teil des Volumens der Inhaberaktien, das von der SIX Swiss Exchange rapportiert wurde, bestritten.

Für die Aktionäre der Gesellschaft war es seit Bestehen der Gesellschaft als Publikumsgesellschaft nicht möglich, durch einen Verkauf ihrer Aktien über die Börse den Net Asset Value auch nur annähernd zu realisieren. Der Discount betrug während dieser Zeit zwischen 32% und 50%. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich dieser Umstand in absehbarer Zeit ändern wird. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sich der Free Float zufolge des vorliegenden Angebots weiter verkleinern wird, was sich aller Wahrscheinlichkeit nach negativ auf die Nachfrage und damit wohl auch auf den Preis der Aktien auswirken dürfte. Ein Rückgaberecht zum Net Asset Value wie bei einem Anlagefonds ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Pelham gab die Absicht bekannt, die vollständige Kontrolle über die Athris erlangen zu wollen und die Aktien von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Eine Dekotierung würde die Übertragung der Aktien erschweren und könnte den Wert der Aktien, welche die Aktionäre der Athris nach dem Angebot noch halten, negativ beeinflussen. Die Aktionäre, welche sich entscheiden, ihre Aktien bis zum Vollzug des Angebots nicht anzudienen, laufen Gefahr, ihre Aktien nicht mehr zu einem Preis verkaufen zu können, welcher dem Angebotspreis entspricht.

3.4 Mögliche Alternative der Liquidation

Eine mögliche Alternative zum vorliegenden Angebot wäre die Liquidation der Gesellschaft, welche allerdings mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden und für die Aktionäre von Athris finanziell möglicherweise ungünstiger wäre als das vorliegende Angebot. Die steuerlichen Konsequenzen einer Liquidation sind je nach Aktionär zwar unterschiedlich, aber insbesondere im Fall von schweizerischen Aktionären, welche die Aktien im Privatermögen halten, im Vergleich zu einem Verkauf unter dem Kaufangebot nachteilig. Neben den Steuerfolgen (Verrechnungs- und Einkommenssteuer) sind die bei einer Liquidation anfallenden Kosten (Notariats-, Anwalts- und Revisionskosten sowie etwaige Mehrkosten durch die nicht fristgemässe Auflösung bzw. Abänderung der Verträge mit dem Investment Manager und Advisor) zu berücksichtigen, welche sich negativ auf den Net Asset Value der Gesellschaft auswirken würden. Zudem wäre im Liquidationsfall unsicher, ob die Anlagen der Gesellschaft überhaupt zum Net Asset Value bzw. zum ANAV veräussert werden könnten. Mit einer Liquidation wären schliesslich zeitliche Nachteile verbunden, da die Liquidation abgewartet werden müsste, bis der Erlös an die Aktionäre ausgeschüttet werden könnte. Aufgrund des hohen Stimmrechtsanteils wäre eine solche Lösung zudem nur bei Zustimmung von Pelham möglich, was früheren Aussagen des Hauptaktionärs zufolge als sehr unwahrscheinlich gilt. Ausserdem macht ein Steuerruling im Zusammenhang mit der Trennung von der Jelmoli Holding AG eine Liquidation von Athris vor März 2011 steuerlich unattraktiv.

3.5 Mögliche Absorptionsfusion von Athris durch Pelham

Pelham hat im Angebotsprospekt (vgl. Abschnitt E.3) auf ihre gegenwärtige Absicht hingewiesen, Athris mittels Fusion zu gegebener Zeit in die Pelham zu integrieren, falls Pelham zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss des Kaufangebots mehr als 90% aber weniger als 98% der Stimmrechte der Athris hält. Bei der Fusion erhalten die dannzumaligen Aktionäre der Athris voraussichtlich eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG. Die Steuerfolgen eines solchen Auskaufs mittels Barabfindungsfusion können – insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, sowie für ausländische Aktionäre – deutlich negativer ausfallen als die weitgehend steuerfreie Annahme des Kaufangebots.

Sofern Pelham zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der Athris hält, beabsichtigt diese, die restlichen Aktien nach Art. 33 BEHG für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der Athris eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises.

3.6 Mögliche Weiterführung als Tochtergesellschaft

Sollte Athris als Tochtergesellschaft von Pelham weitergeführt werden, wären die verbleibenden Aktionäre der Athris in eine nichtkотиerte Gesellschaft investiert und würden daher nicht in den Genuss der börsenrechtlichen Transparenzvorschriften und eines geregelten Handels kommen. Ob und wann Ausschüttungen getätigt werden, entscheidet der Mehrheitsaktionär.

4. Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Athris

4.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus Georg von Opel (Präsident), Dr. Markus Dennler (Mitglied) und Dr. Gregor Joos (Mitglied). Detaillierte Informationen zu den Lebensläufen und zu den ausgeübten Tätigkeiten dieser Personen sind auf der Website der Gesellschaft (<http://www.athris.ch>) zu finden.

Georg von Opel und Dr. Gregor Joos sind Mitglieder des Verwaltungsrates der Hansa Aktiengesellschaft ("**Hansa**"), welche die Pelham zu 100% kontrolliert, sowie der Pelham. Daher befinden sich Georg von Opel sowie Dr. Gregor Joos in einem Interessenkonflikt. Georg von Opel hält 275 Call-Optionen, die er im Rahmen eines Kaderoptionsplanes von der Jelmoli Holding AG erhalten hat und deren Basiswert aufgrund der Ausgliederung der Athris aus der Jelmoli Gruppe um eine Inhaberaktie der Athris erweitert wurde.

Emittent	Optionsname	Anzahl	Gesperrt bis:	Verfalldatum	Basiswert	Bezugsverhältnis	Ausübungspreis	Ausübungsart
Jelmoli Holding AG	JELG08N	200	15.01.2011	20.12.2013	5 Jelmoli-Namenaktien 1 Athris Inhaberaktie	1:0.945005	CHF 1795.51	Amerikanisch
Jelmoli Holding AG	JELG09N	75	16.01.2012	19.12.2014	5 Jelmoli-Namenaktien 1 Athris Inhaberaktie	1:0.945005	CHF 2740.51	Amerikanisch

Dr. Gregor Joos hält über die von ihm zu 100% kontrollierte Mayfour Holding AG, Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen, 115 Inhaberaktien. Dr. Gregor Joos beabsichtigt, diese Aktien anzudienen.

Dr. Markus Dennler wurde am 3. Oktober 2008 in den Verwaltungsrat von Athris gewählt. Athris war zu diesem Zeitpunkt eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Jelmoli Holding AG. Am 23. Februar 2009 wurde Dr. Dennler als Mitglied des Verwaltungsrates der Athris für eine Amtsdauer von zwei Jahren wiedergewählt. Diese Wahl wurde stimmenmässig von Georg von Opel beherrscht, weshalb ein potenzieller Interessenkonflikt vermutet wird. Diese Vermutung wird widerlegt, indem Dr. Markus Dennler nachfolgend seine tatsächliche Unabhängigkeit darlegt.

Dr. Markus Dennler bestätigt hiermit, dass

- i. er weder Organ noch Arbeitnehmer der Pelham (bzw. einer der mit Pelham im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person [nicht jedoch Athris]) ist;
- ii. er über keine Mandatsverträge mit Pelham verfügt;
- iii. er sein Mandat auch sonst nicht nach Instruktionen von Pelham ausübt (weder im Allgemeinen noch im Besonderen im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Berichts);

- iv. er weder Organ noch Arbeitnehmer von Gesellschaften ist, welche über wesentliche Geschäftsbeziehungen zu Pelham (bzw. zu einer der mit Pelham im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person [nicht jedoch Athris]) verfügen;
- v. er nicht in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zu Pelham (bzw. zu einer der mit Pelham im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person [nicht jedoch Athris]) steht;
- vi. dass er auch sonst keine vertraglichen Vereinbarungen oder anderen Verbindungen mit Pelham (bzw. einer der mit Pelham im Rahmen des Angebots in gemeinsamer Absprache handelnden Person [nicht jedoch Athris]) hat, die im Zusammenhang mit dem Angebot zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Dr. Markus Dennler ist ausserdem Vizepräsident des Verwaltungsrates der Implenia AG sowie der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG. Zudem gehört er dem Verwaltungsrat der Swissquote Group Holding AG, Petroplus Holdings AG und der Jelmoli Holding AG an. Weiter ist er Vorstandsmitglied der British-Swiss Chamber of Commerce.

Das Angebot hat auf das Verwaltungsrats honorar von Dr. Markus Dennler keinen Einfluss; zwischen Athris und Dr. Dennler besteht keine Vereinbarung betreffend Abgangsentschädigung. Er behält sein Verwaltungsratsmandat bis zur nächsten Generalversammlung der Athris zu unveränderten Konditionen.

Dr. Markus Dennler hält zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts 132 Inhaberaktien sowie 100 Call-Optionen, die er im Rahmen eines Kaderoptionsplanes von der Jelmoli Holding AG erhalten hat und deren Basiswert aufgrund der Ausgliederung der Athris aus der Jelmoli Gruppe um eine Inhaberaktie der Athris erweitert wurde.

Emittent	Optionsname	Anzahl	Gesperrt bis:	Verfalldatum	Basiswert	Bezugsverhältnis	Ausübungspreis	Ausübungsart
Jelmoli Holding AG	JEL-GO10N	100	16.01.2013	18.12.2015	5 Jelmoli-Namenaktien 1 Athris Inhaberaktie	1:0.945005	CHF 2693.26	Amerikanisch

Dr. Markus Dennler beabsichtigt, seine Aktien anzudienen.

4.2 Geschäftsleitung, Investment Manager und Advisor

Dr. Raymund Scheffrahn ist Managing Director der Athris und ist kollektiv zeichnungsberechtigt für die GVO Asset Management AG, welche zu 100% von Georg von Opel kontrolliert wird. Zur Pelham (bzw. zu einer der mit Pelham in gemeinsamer Absprache handelnden Person [nicht jedoch Athris]) hat er keine rechtlichen Beziehungen, d.h. weder Arbeitsvertrag noch exekutive Funktionen, etc. Dr. Scheffrahn hält 14 Inhaberaktien und keine Optionen. Sein Arbeitsvertrag mit Athris sieht keine Abgangsentschädigung vor. Das Arbeitsverhältnis wird zu unveränderten Konditionen weitergeführt.

Seit dem 1. Oktober 2009 nimmt die GVO Asset Management AG die Funktion als Investment Manager und Advisor von Athris wahr. GVO Asset Management AG wird durch Georg von Opel kontrolliert. Bis 30. September 2009 war Rubus Asset Management AG als Investment Manager und Advisor von Athris mandatiert.

5. Finanzberichterstattung

Am 14. September 2009 hat die Athris erstmals als eigenständiges Unternehmen Finanzaufgaben publiziert. Der Halbjahresbericht der Athris per 30. Juni 2009 kann auf der Website von Athris (<http://www.athris.ch>) eingesehen und zudem unentgeltlich bei der Gesellschaft, Poststrasse 12, 6301 Zug, Telefon +41 41 560 11 00, Fax +41 41 560 11 19, Email: info@athris.ch bezogen werden. Der Verwaltungsrat der Athris ist sich keiner wesentlichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Athris seit dem 1. Juli 2009 bewusst.

6. Weitere Informationen

6.1 Abwehrmassnahmen

Der Verwaltungsrat von Athris hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot von Pelham ergriffen und beabsichtigt auch keine solchen.

6.2 Absichten der bedeutenden Aktionäre von Athris

Abgesehen von der Gruppe bestehend aus Georg von Opel, Hansa, Pelham und Athris hielt zum Zeitpunkt der Publikation der Voranmeldung am 18. September 2009 kein Aktionär mehr als 3% der Stimmrechte der Athris.

7. Bezug des Gutachtens

Das Gutachten von Sarasin betreffend Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des von Pelham unterbreiteten Kaufangebots kann kostenlos bei der Gesellschaft, Poststrasse 12, 6301 Zug, Telefon +41 41 560 11 00, Fax +41 41 560 11 19, Email: info@athris.ch, bezogen oder im Internet auf der Website der Gesellschaft (<http://www.athris.ch>, unter "Publications") abgerufen werden.

Zug, 2. Oktober 2009

Im Namen des Verwaltungsrates der Athris Holding AG

Dr. Markus Dennler

H. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 12. Oktober 2009 hat die Übernahmekommission die folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von Pelham Investments AG, Baar, an die Aktionäre der Athris Holding AG, Zug, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Die Angebotsfrist wird auf 10 Börsentage verkürzt.
3. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Zu Lasten der Pelham Investments AG wird eine Gebühr von CHF 56'971 erhoben.

I. RECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Antrag (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 18. September 2009 mindestens 2% der Stimmrechte an Athris, ob ausübbar oder nicht, hält ("**Qualifizierter Aktionär**", Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, info@takeover.ch, Fax +41 58 854 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte an Athris, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällig weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, info@takeover.ch, Fax +41 58 854 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

J. DURCHFÜHRUNG DES KAUFANGEBOTES

1. Information / Anmeldung

Die Aktionäre der Athris werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

2. Durchführende Bank

Die Credit Suisse ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

3. Angediente Aktien

Angediente Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

4. Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugstag

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist gültig angedienten Inhaber- und Namenaktien erfolgt voraussichtlich am 17. November 2009 ("**Erster Vollzugstag**").

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Nachfrist gültig angedienten Inhaber- und Namenaktien erfolgt voraussichtlich am 15. Dezember 2009 ("**Zweiter Vollzugstag**").

5. Kosten und Abgaben

Der Verkauf von Aktien, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt im Rahmen dieses Kaufangebots während der (gegebenenfalls verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist spesenfrei. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von Pelham getragen.

6. Grundsätzliche Steuerfolgen

Die nachfolgende summarische Darstellung der grundsätzlichen Steuerfolgen kann nicht die Steuerberatung im Einzelfall ersetzen. Allen Aktionären und an Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater im Hinblick auf die schweizerischen und ausländischen Steuerfolgen, die ein Verkauf der Aktien im Rahmen dieses Kaufangebots oder ausserhalb dieses Kaufangebots für sie haben könnte, zu konsultieren.

a) Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 33 BEHG

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Kaufangebots und der Verkauf von Aktien unter dem Kaufangebot die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre der Athris, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorbehalten bleiben der Fall eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von Athris durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre der Athris (indirekte Teilliquidation) sowie der Fall, dass der andienende Aktionär als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler qualifiziert. Aktionäre der Athris mit Beteiligungen unter 20% sind davon in der Regel nicht betroffen, sofern sie ihre Aktien im Rahmen des Kaufangebots andienen.
- Aktionäre der Athris, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens-

und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust.

- Aktionäre der Athris, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Grundsätzlich löst der Verkauf von Aktien im Rahmen des Kaufangebots keine schweizerischen Verrechnungssteuerfolgen aus.

Falls Pelham nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der Athris hält und gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Aktien beantragt (vgl. Abschnitt E.3.), werden die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre der Athris, die das Kaufangebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten.

b) Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Die Nichtandienung von Aktien der Athris unter dem Kaufangebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Angebot, wie in Abschnitt E.3. beschrieben, im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

- Für Aktionäre der Athris, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barzahlung und dem Nennwert der Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der Einkommenssteuer.
- Aktionäre der Athris, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindungsfusion grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Aktionäre der Athris, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Aktien (Liquidationsüberschuss) unterliegt grundsätzlich der schweizerischen Verrechnungssteuer in Höhe von 35%, welche Athris von der Barabfindung abziehen und an den Fiskus abliefern muss. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung deklarieren bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Für im Ausland ansässige Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Kaufangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem materiellem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Zug**.

K. INDIKATIVER ZEITPLAN

18. September 2009	Veröffentlichung der Voranmeldung in den elektronischen Medien
22. September 2009	Veröffentlichung der Voranmeldung in den Printmedien
14. Oktober 2009	Veröffentlichung des Angebotsprospekts und des Angebotsinserats
15. Oktober 2009	Beginn der Karenzfrist
28. Oktober 2009	Ende der Karenzfrist
29. Oktober 2009	Beginn der Angebotsfrist
11. November 2009, 16.00 Uhr MEZ	Ende der Angebotsfrist*
12. November 2009	Veröffentlichung des provisorischen Zwischenergebnisses (Pressemitteilung)*
17. November 2009	Publikation des definitiven Zwischenergebnisses (Zeitungsinserat)* und Erster Vollzugstag
18. November 2009	Beginn der Nachfrist*
1. Dezember 2009, 16.00 Uhr MEZ	Ende der Nachfrist*
2. Dezember 2009	Publikation des provisorischen Endergebnisses (Pressemitteilung)*
7. Dezember 2009	Publikation des definitiven Endergebnisses (Zeitungsinserat)*
15. Dezember 2009	Zweiter Vollzugstag*

***Pelham behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.5. einmal oder mehrmals zu verlängern. In einem solchen Fall wird der Zeitplan entsprechend angepasst.**

L. VERÖFFENTLICHUNG

Das Angebotsinserat sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Kaufangebot werden in der Neue Zürcher Zeitung in deutscher Sprache sowie in Le Temps in französischer Sprache veröffentlicht. Ebenfalls werden sie Bloomberg, Reuters und AWP-Nachrichten/Telekurs zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt (in deutscher und französischer Sprache) kann rasch und kostenlos bei der Credit Suisse, Zürich, Abteilung VOAG 2 (Tel. +41 44 333 43 85, Fax +41 44 333 35 93, E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com) angefordert werden. Dieser Angebotsprospekt und das Angebotsinserat und weitere mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Informationen sind ferner unter <http://www.public-takeover.ch> abrufbar.